

Schweizerisches Bundesblatt.

39. Jahrgang. III.

Nr. 30.

2. Juli 1887.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 *Franken*.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — *Inserate* sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesbeschluß

betreffend

die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1888 zu leistende Entschädigung.

(Vom 18. Juni 1887.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 27. Mai 1887,

beschließt:

1. Die vom Bunde an die Kantone auszurichtenden Entschädigungen für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1888 werden festgesetzt wie folgt:

Für einen Füsilier	Fr. 128. 50
„ „ Schützen	„ 129. 90
„ „ Dragoner (inklusive Beitrag für Reitstiefel)	„ 204. 80
„ „ Guiden (inklusive Beitrag für Reitstiefel)	„ 204. 80
„ „ Kanonier der Feld- und Positionsartillerie	„ 146. 40
„ „ Parksoldaten	„ 146. 75
„ „ Feuerwerker	„ 146. 20
„ „ Trainsoldaten der Batterien und Parkkolonnen	„ 215. 65
„ „ Trainsoldaten des Armee- und Linientrains	„ 215. 40
„ „ berittenen Trompeter der Artillerie	„ 195. 80

Für einen Geniesoldaten	Fr. 146. 20
„ „ Sanitätssoldaten	„ 144. 50
„ „ Verwaltungssoldaten	„ 144. 45

2. Die durch die Bundesbeschlüsse vom 10. Juni 1882 und 30. Juni 1883 festgesetzte Entschädigung für den Unterhalt der gesammten Bekleidung und für die Erhaltung einer kompletten Jahresausrüstung als Reserve wird bis auf Weiteres unverändert beibehalten.

3. Für die Forterhaltung der im Laufe dieses Jahres von den Kantonen erstellten zweiten Jahresreserve-Ausrüstung im Jahr 1888 in einem vom Militärdepartement näher zu bestimmenden Bestande wird denselben eine Entschädigung von 5 % des Geldwerthes derselben gewährt.

4. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 10. Juni 1887.

Der Präsident: **A. Herzog-Weber.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 18. Juni 1887.

Der Vizepräsident: **Kurz.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 23. Juni 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

**Bundesbeschluss betreffend die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und
Ausrüstung der Rekruten des Jahres 188 zu leistende Entschädigung. (Vom 18. Juni 1887.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.07.1887
Date	
Data	
Seite	513-514
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 590

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.